

auf das Studium und die Anwendung des Privatrechts und Criminalrechts gewiesen sind. Ich will nur beispielsweise anführen, wenn von einer streitigen Militairleistung die Rede ist, und ob diese Differenz vor der Justiz oder Verwaltungsbehörde zu entscheiden sei? so wird es der Commission, um die nöthige Aufklärung über dieses besondere Verhältniß zu erlangen, unerläßlich sein, daß ein Mitglied des Kriegsministeriums hinzugezogen werden kann, was specielle Kenntniß der hier eingreifenden Gesetze hat, und über die ganze Organisation Auskunft zu geben im Stande ist. Alle Verwaltungsministerien bei dieser Commission zu vertreten, war aber um deshalb nicht möglich, weil außerdem diese Behörde zu zahlreich besetzt werden würde, und weil nicht alle Ministerien so zusammen gesetzt sind, daß die Zuordnung eines beständigen Rathes zweckmäßig erscheinen könnte. Nun nimmt zwar die Deputation an, es wäre dem Mangel durch schriftliche Communication abzuhelfen möglich; allein das wird jedenfalls nicht ausreichen. Das betreffende Verwaltungsministerium wird zwar die Gründe, aus denen dasselbe geglaubt hat, die Sache gehören vor die Verwaltung, schriftlich darlegen, jedoch wird dieses Ministerium nicht im Voraus wissen können, was den einzelnen Mitgliedern der Commission bei der Deliberation für Zweifel aufstoßen; es kann dasselbe diese daher im Voraus alle Gesichtspunkte berühren, die auf die Entscheidung der Sache von Einfluß sind, abgesehen von dem mit der schriftlichen Communication allemal nothwendig verbundenen Zeitaufwande. Endlich hat man hierbei nicht die Garantie, daß die Commission selbst auf die Momente aufmerksam wird, die von Einfluß sein können. Auch für unbedenklich muß ich die Bestimmung erachten. Es sagt zwar die geehrte Deputation, es würde der betreffende Ministerialrath in gewisser Maße Partei und Richter in einer Person sein. Dabei scheint nun die geehrte Deputation von der Ansicht auszugehen, daß das betreffende Verwaltungsministerium dem Betheiligten, der auf die Entscheidung der Commission provocirt hat, als Partei gegenüber erscheine. Dies, meine Herren, ist eine irrige Ansicht. Das Verwaltungsministerium steht hier der Privatperson als Partei nicht gegenüber, sondern der Justizbehörde. Immer muß ein Kompetenzconflict vorausgesetzt werden, bei dem nicht die Behörde der Privatperson, sondern Behörde der Behörde gegenüber steht. Eben so, wie nach der Ansicht der Deputation der betreffende Verwaltungsrath Partei und Richter in einer Person sein soll, könnte man auch dasselbe von den vier Oberappellationsgerichtsräthen sagen. Auch diese sind, in sofern sich das Oberappellationsgericht bei der Differenz früher für die Justiz ausgesprochen hat, Richter in eigener Sache. Ferner paßt dieser Grund deshalb nicht, weil ja der Fall nicht immer vorliegt, daß Privatbetheiligte auf die Entscheidung der Commission antragen, vielmehr die Commission auch dann zu entscheiden hat, wenn die Ministerien sich nicht vereinigen können; auch kann der Fall stattfinden, daß das Verwaltungsministerium die Ansicht hat, es gehöre die Sache vor die Justizbehörden. Ferner findet die geehrte Deputation hauptsächlich ein Bedenken darin, daß das betreffende

Verwaltungsmitglied neue Gründe für seine Ansicht vorbringen könne, die vielleicht die betheiligte Privatperson nicht im Voraus kannte und gegen die sie sich folglich auch nicht vertheidigen konnte. Neue factische Umstände würde nun ein solcher Rath allerdings nicht bieten können; allein die Entscheidung wird auch nicht auf factische Umstände, sondern nur auf Rechtsgründe zu basiren sein. Es kommt hier darauf an, aus der speciellen Gesetzgebung zu entnehmen, ob die Sache vor die Verwaltung oder die Justiz gehöre. Rechtsgründe aufzusuchen, ist Pflicht eines Jeden, der eine Entscheidung zu geben hat, er mag nun zu einer Verwaltungs- oder Justizbehörde gehören. In Ansehung der Rechtsgründe hat sich die entscheidende nicht an das Anführen der Parteien zu binden, sondern sie muß dieselben von selbst auffuchen. Uebrigens sehe ich nicht ein, warum nicht neue Rechtsgründe aus Gesetzen und der Verfassung entnommen, beachtet werden sollen? Es kommt ja hier nicht lediglich darauf an, aus der Gesetzgebung und Verfassung den Zweifel zu lösen, vor welche Behörde die Sache gehört. Ferner können selbst zwei Privatbetheiligte einander gegenüber stehen. Der eine Theil verlangt die Entscheidung von der Administrativjustizbehörde, der andere von der Justizbehörde. Kommt nun die Sache zur Entscheidung bei der Commission, so hat derjenige, der behauptet, es sei eine Justizsache, offenbar vier Mitglieder für sein Interesse, jener aber, der behauptet, sie gehöre vor die Verwaltungsbehörde, hätte möglicherweise nicht einmal ein Mitglied für seine Ansicht. Endlich finde ich die hier fragliche Bestimmung auch noch deshalb unbedenklich, weil im Zweifelsfalle allemal für den Justizweg entschieden werden muß. Wenn die geehrte Deputation hieraus gerade ein Bedenken erhoben, so muß es offenbar auf irrigen Voraussetzungen beruhen. Im Zweifelsfalle soll für den Justizweg entschieden werden. Dies heißt, wenn die Stimmen stehen oder der Zweifel nicht zu lösen ist, soll für den Justizweg entschieden werden. Unmöglich kann man aber aus jener Bestimmung folgern, wie die Deputation anzunehmen scheint, es solle nichts geschehen, um den Zweifel selbst aufzuklären, und daß die Gründe dafür und dawider nicht allseitig erwogen werden sollten. Hat man es für zulässig erkannt, daß von der Verwaltungsbehörde gewisse Streitigkeiten über öffentliche Rechte auch entschieden werden, ist die Klage gegen Verwaltungsbehörden nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig, so muß die Commission auch dieses Recht anerkennen und aufrecht erhalten. Der Rechtsschutz selbst wird dadurch nicht benachtheiligt, auch wenn die Mehrheit der Stimmen sich für den Verwaltungsweg erklärt, so ist dadurch nicht ausgesprochen, daß die Parteien bei der Verwaltungsbehörde nicht ihr Recht finden sollten. Im zweiten Falle ist dann aber keine Rechtsverletzung vorhanden.

Abg. Braun: Für den Fall, daß das betreffende Deputationsgutachten nicht angenommen werden sollte, müßte ich mir der Bedenken wegen, die schon in dem Deputationsgutachten hervorgehoben worden sind, erlauben, ein Amendement dahin zu stellen, daß nach den Worten: „besonders abgeordnet wird“ der Zusatz: „Todesfall“ zu deputirende Rath,